

**Satzung der Stadt Köln
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Einrichtungen für obdachlose Personen der Stadt Köln
vom 18. Juli 2018**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 aufgrund der §§ 2, 7, 41 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

- ABI StK 2018, S. 301 -

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen für obdachlose Personen, nachfolgend Einrichtungen genannt, und für die Benutzung der zur Lagerung beweglicher Habe eingerichteten Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind Personen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- (3) Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einrichtungen ergeben sich aus § 1 der Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen und der ihren Bestandteil bildenden Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr für Strom, Wasser und Heizung, sofern sie nicht von den Bewohnern selbst getragen werden.
- (2) Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in den Einrichtungen in Anspruch genommenen Räume, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.
- (3) Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung), vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, berechnet. Die Wohnfläche besteht aus der belegungsfähigen Fläche und - soweit vorhanden - der anteiligen Flächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftswohnfläche).
- (4) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftswohnfläche. Die anteilige Gemeinschaftswohnfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftswohnfläche durch die belegungsfähige Fläche der Einrichtung ergibt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind Nettogebühren; sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Soweit in den Einrichtungen einzelne Unterkünfte oder Wohnungen über Ausstattungsmerkmale verfügen, die bei der Festlegung der Grundgebühr gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, werden für die Unterkünfte oder Wohnungen die folgenden Zuschläge auf die Grundgebühr der Einrichtung erhoben.

- a) in Einrichtungen ohne Heizung 10% Zuschlag für Heizung
- b) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-WC 10% Zuschlag für eigenes WC
- c) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-Duschen 5% Zuschlag für eigene Dusche
- d) in Einrichtungen mit Einfachverglasung 5% Zuschlag f. Doppelverglasung
- (3) Die Benutzungsgebühr für das Projekt Amsterdamer Str. 149, 50735 Köln, beträgt 50,00 € pro Person.
- (4) Die Benutzungsgebühren betragen in den Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen
 - a) Brühler Str. 267-269, 50968 Köln 10,03 EUR/qm monatlich
 - b) Boltensternstr. 2 - 4, 50735 Köln 5,21 EUR/qm monatlich
- (5) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die monatliche Benutzungsgebühr bis zum Auszugstag kalendertäglich berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

§ 4

Einlagerung beweglicher Habe

- (1) Soweit die bewegliche Habe eines Bewohners der Einrichtungen durch die Stadt Köln gelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Bewohner eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich für den Lademeister erhoben.
- (2) Kommt ein Bewohner der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als drei Monate in Rückstand, wird ihm zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Köln befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Bewohner auszus zahlen.
- (3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 5

Fälligkeit

Benutzungsgebühren gemäß § 3 und Lagergebühren gemäß § 4 sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Dritten eines jeden Monats unter Angabe der Einrichtung und der Personenkontonummer an die Stadt Köln auf deren Konto bei der Stadtkasse Köln einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23. März 2005 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juli 2016 ist auf Benutzungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, nicht mehr anzuwenden.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen der Stadt Köln

Objekt	Grundgebühr je qm/Monat	Verbrauchsgebühr je qm/Monat	Gesamtgebühr je qm/Monat
Auf dem Ginsterberg 2	6,20 €	0,91 €	7,11 €
Auf dem Ginsterberg 6-34	6,03 €	0,12 €	6,15 €
Berg. Gladbacher Str. 145	7,58 €	4,18 €	11,76 €
Berg. Gladbacher Str. 161	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Berg. Gladbacher Str. 972	5,00 €	0,26 €	5,26 €

Objekt	Grundgebühr je qm/Monat	Verbrauchsgebühr je qm/Monat	Gesamtgebühr je qm/Monat
Brühler Str. 267-269 (IB)	8,63 €	1,67 €	10,30 €
Buchholzstr. 16+18	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Burgenlandstr. 3	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Burgenlandstr. 5-7	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Dellbrücker Str. 34	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Egonstr. 22	5,24 €	0,00 €	5,24 €
Egonstr. 40	5,24 €	0,09 €	5,33 €
Escher Str. 154	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Escher Str. 304	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Flemingstr. 1	5,00 €	0,11 €	5,11 €
Flemingstr. 3	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Flemingstr. 8-36	8,02 €	1,93 €	9,95 €
Flittarder Hauptstr. 80	8,68 €	1,55 €	10,23 €
Geisbergstr. 47-49, 53 ohne Heizung	5,57 €	0,17 €	5,74 €
Geisbergstr. 51	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Gummersbacher Str. 25	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Hermann-Ehlers-Str. 17-19	4,85 €	0,26 €	5,11 €
Homarstr. 84	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Kalk-Mülheimer Str. 168	7,58 €	0,65 €	8,23 €
Kalscheurer Weg 2	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Kalscheurer Weg 2 (beh.gerecht)	8,68 €	0,26 €	8,94 €
Kottenforststr. 1-5	5,57 €	0,82 €	6,39 €
Kürtenstr. 1	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Lilienthalstr. 34	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Longericher Str. 151	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Longericher Str. 153	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Lüderichstr. 1	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Max-Fremery-Str. 2	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Neue Kempener Str. 215-219	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Niehler Str. 179	8,68 €	1,86 €	10,54 €
Niehler Str. 85-87	8,61 €	0,95 €	9,56 €
Ostmerheimer Str. 712	7,58 €	5,01 €	12,59 €
Passauer Str. 2	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Rathausstr. 18	4,16 €	2,99 €	7,15 €
Scheuermühlenstr. 63	11,09 €	0,00 €	11,09 €
Schmaler Wall 17	8,68 €	1,08 €	9,76 €
Steinkauler Str. 29-33a	8,02 €	1,17 €	9,19 €
Vogelsanger Str. 4	4,91 €	0,26 €	5,17 €
Winterberger Str. 11	8,63 €	1,93 €	10,56 €
Wittener Str. 5a-c	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Xantener Str. 72	4,29 €	0,26 €	4,55 €